

**Studien- und Prüfungsordnung
für den
Bachelor-Studiengang
Soziale Arbeit
(Social Work)
am Fachbereich
Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien
der
Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 22.01.2020**

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde geändert durch:

- 1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (Social Work) am Fachbereich Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 26.08.2020.

Der aktuelle Satzungstext lautet:

Auf der Grundlage der §§ 13 Absatz 1, 67a Absatz 2 Nr. 3a und 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Studienspezifische Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studiendauer, Studienbeginn
- § 6 Modularisierung
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Individuelle Studienpläne
- § 11 Individuelles Teilzeitstudium

II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfende und Beisitzende
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 15 Praktische Studiensemester

- § 16 Studienanteile im Ausland
- § 17 Prüfungsvorleistungen
- § 18 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie Teilnahmenachweise
- § 19 Nachteilsausgleich, Schutzfristen, Kompensationsmöglichkeiten
- § 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 21 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 24 Freiversuch
- § 25 Zusatzprüfungen

III. Bachelor-Abschluss

- § 26 Festlegung des Themas der Bachelor-Arbeit
- § 27 Anmeldung und Zulassung zur Bachelor-Arbeit
- § 28 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 29 Kolloquium zur Bachelor-Arbeit
- § 30 Wiederholung der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit
- § 31 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung
- § 32 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 33 Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 36 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 37 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 38 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 39 Übergangsbestimmungen
- § 40 Inkrafttreten

Anlage 1: Regelstudien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Modulübersicht BA Soziale Arbeit

I. Studienspezifische Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (Social Work) am Fachbereich Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien der Hochschule Magdeburg-Stendal.

(2) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. In englischer Sprache können Module angeboten werden

- bei Wahlpflichtmodulen, wenn ausreichend Möglichkeit besteht, die Anzahl verpflichtender Module in deutscher Sprache zu belegen und
- bei Pflichtmodulen, wenn die jeweilige Lehrveranstaltung mehrmals angeboten wird.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung und Entwicklung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten.

(2) Studiengangsspezifische Ziele sind:

- Vermittlung von bezugswissenschaftlichen und sozialarbeitswissenschaftlichen Grundlagen
- Ausbildung mit hohem Praxisanteil
- Theoretische Reflexion und praktische Auseinandersetzung mit dem professionellen Handlungsfeld
- Befähigung der Studierenden zur eigenständigen Analyse von Problemfeldern und zur Anwendung von Handlungsmethoden Sozialer Arbeit
- Entwicklung eines integrativen Professionsverständnisses von Sozialer Arbeit

(3) Die Absolventen und Absolventinnen erwerben u. a. folgende Kompetenzen:

- Abstraktionsvermögen und selbstständiges Erkennen von sozialen Problemen und professionellen Handlungswegen
- Befähigung zur Entscheidungsfindung, zur Teamarbeit und begründbaren Einschätzung von Maßnahmen des sozialen Handelns
- Befähigung zur Reflexion eigenen Denkens und Handelns

- berufsspezifische Kommunikations- und Interaktionsfähigkeiten
- Interdisziplinäres Arbeiten

(4) Berufliche Einsatzmöglichkeiten der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs sind zum Beispiel:

- Soziale Arbeit in öffentlichen Einrichtungen, Verbänden und Unternehmen mit Kindern, mit Jugendlichen, mit Familien, mit Senioren, mit Menschen in besonderen Lebenslagen usw.
- im Gesundheitsbereich, in der Stadtteilarbeit, der Bewährungshilfe, in Bildungsprojekten, im Beratungsbereich, bei Sozialversicherungen und Sozialbehörden und vieles mehr.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Magdeburg-Stendal den akademischen Grad

„**Bachelor of Arts**“,
abgekürzt: „**B. A.**“

§ 4 Zulassung zum Studium

Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt.

§ 5 Studiendauer, Studienbeginn

(1) Das Studium ist als Vollzeitstudium in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit von 7 Semestern abgeschlossen werden kann.

(2) Bei Studierenden, die nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben und ein individuelles Teilzeitstudium vereinbaren, beträgt die Regelstudienzeit maximal 13 Semester. Näheres regeln die §§ 11 und 19 sowie die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

(3) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 6 Modularisierung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen.

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

Die Vergabe von Credits setzt nicht zwingend eine Prüfung voraus, sondern kann ebenso den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls (Teilnahmenachweis) beinhalten. Näheres regelt § 18 Absatz 19.

(2) Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Zeitstunden und beinhaltet die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung, das Selbststudium, die Prüfungsvorbereitungen sowie die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass diese in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind bei einem Vollzeitstudium 30 Credits zu erwerben. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 750 bis 900 Zeitstunden pro Semester.

(3) Bei den Modulen ist nach Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu unterscheiden.

(4) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Studien- und Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(5) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe des Regelstudien- und Prüfungsplans aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen.

Die Einschreibung für ein Wahlpflichtmodul hat spätestens bis 4 Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters im Dekanat des Fachbereiches zu erfolgen. Für die Durchführung eines

Wahlpflichtmoduls ist eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Studierenden notwendig.

Auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss können im Einvernehmen mit dem Studiengangleiter/ Studienfachberater oder der Studiengangleiterin/ Studienfachberaterin auch Module aus anderen Studiengängen als Wahlpflichtmodule anerkannt werden.

(6) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus dem Modulangebot der Hochschule Magdeburg-Stendal belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Näheres regelt § 25.

§ 7 Aufbau des Studiums

(1) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 108 Semesterwochenstunden. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 210 Credits zu erwerben, wobei 1 Credit einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden entspricht. Dazu ist es notwendig, die Pflichtmodule sowie eine bestimmte Anzahl von Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Die Module, deren empfohlene Verteilung auf die Semester, die Anzahl und die Art der Lehrveranstaltungen, die geforderten Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credits zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

(2) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Regelstudien- und Prüfungsplanes angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(3) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium.

In die Regelstudienzeit sind zwei praktische Studiensemester integriert. § 15 und § 16 gelten entsprechend.

§ 8

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können als Vorlesungen, seminaristische Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Projekte und Exkursionen, auch in Kombination, angeboten werden. Näheres regelt der Regelstudien- und Prüfungsplan.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminaristische Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse und dienen der Erörterung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen.

(4) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

(5) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(6) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.

(7) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

(8) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.

§ 9

Studienfachberatung

Der Fachbereich bietet eine Studienfachberatung an, die sich insbesondere auf den Studienverlauf, die Beantragung eines individuellen Teilzeitstudiums, die Wahl von Modulen und auf Probleme, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können, erstreckt.

§ 10

Individuelle Studienpläne

(1) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich möglich. Der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplanes ist der Studiengangsleiter/Studienfachberater oder die Studiengangsleiterin/Studienfachberaterin. Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb oder auch nach Ablauf der Regelstudienzeit.

(2) Diese werden insbesondere mit Studierenden vereinbart,

- die ein individuelles Teilzeitstudium absolvieren,
- die aufgrund einer länger andauernden oder einer ständigen Krankheit, einer Behinderung, einer Schwangerschaft, einer Betreuungsverpflichtung oder aus sonstigen persönlichen Gründen die Semestervorgaben für die Module gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan nicht einhalten können,
- denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder mehreren Modulen fehlen.

Die §§ 11 und 19 sowie die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal gelten entsprechend.

§ 11

Individuelles Teilzeitstudium

Studierende, die nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, können bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung ein individuelles Teilzeitstudium beantragen.

Näheres regelt die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus 7 Mitgliedern, von denen 4 Mitglieder der Gruppe der Professoren und Professorinnen, 2 Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/ Lehrkräfte für besondere Aufgaben und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden angehören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die Mitglieder des Fachbereichsrates gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende. Diese gehören der Gruppe der Professoren und Professorinnen an. Aus den Gruppen wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Studierende kann jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt werden. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über seine Tätigkeit und unterbreitet Vorschläge zur Weiterentwicklung des Studiums. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt diese aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.

(8) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsmodul zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sowie studienbegleitende Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin abzunehmen. Der Beisitzer oder die Beisitzerin besitzt nicht das Frage- und Bewertungsrecht eines oder einer Prüfenden.

Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder

zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Bachelor-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Die Prüfenden sind in der Regel die Lehrenden des Moduls, in dem die Prüfungsleistung abzulegen ist, soweit sie gemäß Absatz 1 prüfungsbefugt sind. Sofern dieses nicht der Fall ist, bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüfenden und stellt sicher, dass die Studierenden rechtzeitig informiert werden.

(6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 12 Absatz 9 entsprechend.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Sofern diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (Qualifikationen), die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied in Inhalt, Umfang und Anforderungen zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Studienleistungen besteht. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung vorzunehmen. Eine Anrechnung mit Auflagen ist möglich. Die Beweislast trägt die Hochschule. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

Für die Anerkennung von an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Bei vergleichbaren Notensystemen wird die Note gemäß § 22 übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 31 einbezogen.

(4) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.

Insgesamt können außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen. Über die Anrechnung entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Anhand der vorgelegten Unterlagen wird geprüft, ob und in welchem Umfang diese Qualifikationen Teile des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und damit diese ersetzen können.

Art und Umfang von Anrechnungen außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Studium sind im Diploma Supplement kenntlich zu machen.

§ 15

Praktische Studiensemester

(1) Das Studium enthält zwei integrierte praktische Studiensemester. Diese umfassen eine Vollzeitbeschäftigung von jeweils 20 Wochen. Für den erfolgreichen Abschluss eines Studiensemesters werden 30 Credits vergeben.

(2) In den praktischen Studiensemestern lernen die Studierenden im ersten praktischen Studiensemester Strukturen, Organisationsformen und sowohl administrative Aufgaben als auch sozialarbeiterische/ sozialpädagogische Arbeitsweisen kennen und vergleichen ihre gewonnenen Theoriekenntnisse mit der Praxis. Das zweite praktische Studiensemester dient der Ausbildung der primären Professionskompetenz. Auf der theoretischen Basis des Studiums aufbauend wird eine professionelle Kompetenz in der Auseinandersetzung mit berufspraktischen Aufgaben entwickelt. Die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen werden in praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Übungen) auf Grundlage theoretischer Erkenntnisse reflektiert. Die Praxisanalyse dokumentiert diese Verbindung zwischen Theorie und Praxis.

(3) Die Anerkennung der Praktikumsstelle als Ausbildungsstelle für ein praktisches Studiensemester erfolgt mit der Genehmigung des Ausbildungsplanes. Ein praktisches Studiensemester kann auf Antrag beim Praxisreferat in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auch im Ausland durchgeführt werden. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Das erste praktische Studiensemester wird im 4. Semester absolviert. Es kann begonnen werden, wenn alle bis dahin zu erbringenden Leistungen grundsätzlich erbracht sind (Nachweis von mindestens 70 Credits). Das zweite praktische Studiensemester wird im 7. Semester absolviert. Es kann begonnen werden, wenn alle bis dahin zu erbringenden Leistungen grundsätzlich erbracht sind (Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorarbeit). Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag von Studierenden über Ausnahmeregelungen im Einzelfall.

Unterbrechungen der praktischen Studiensemester durch Krankheit, Mutterschutz und/oder aus anderen Gründen sind der Hochschule umgehend bekannt zu geben, ggf. durch ärztliche Bescheinigung zu belegen. Die daraus entstehenden Ausfallzeiten müssen nachgearbeitet werden. Ein Teilzeitpraktikum bei Elternschaft oder Krankheit kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Praxisreferat als Einzelfallentscheidung gewährt werden. Wechsel der Praktikumsstelle und Abbruch des praktischen Studiensemesters sind nur in Absprache zwischen dem Praktikanten oder der Praktikantin, dem Praxisreferat und der Praxisstelle möglich.

(5) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeschlossen, wenn:

- die Anmeldung des praktischen Studiensemesters im Praxisreferat bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Praktikums erfolgt ist,

- die Genehmigung der Praktikumsstelle durch das Praxisreferat,
- die Erstellung des Ausbildungsplanes in den ersten vier Wochen des praktischen Studiensemesters,
- die ordnungsgemäße Durchführung des praktischen Studiensemesters,
- der Besuch von praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Übungen) und Supervision
- die Abgabe der Praxisanalyse und Beurteilung der Praktikumsstelle spätestens 4 Wochen nach Beendigung des praktischen Studiensemesters im Praxisreferat und bei dem oder der betreuenden Lehrenden,
- das erfolgreiche Abschlussgespräch (Kolloquium) der Praxisanalyse mit dem/der Lehrenden erfolgt und nachgewiesen wird.

Wurden die Punkte 1 - 7 nicht ordnungsgemäß erfüllt, gilt das praktische Studiensemester als nicht durchgeführt.

(6) Im individuellen Ausbildungsplan wird der Verlauf des praktischen Studiensemesters festgelegt. Der Ausbildungsplan wird im Einvernehmen von Anleiterin oder Anleiter der Praktikumsstelle und der oder dem Studierenden erstellt. Der Ausbildungsplan muss in den ersten vier Wochen des praktischen Studiensemesters erstellt werden und ist in diesem Zeitraum dem Praxisreferat vorzulegen. Der Ausbildungsplan soll insbesondere enthalten:

1. die Beschreibung der Praxisstelle,
2. den Verlauf, die Inhalte und die Aufgaben des praktischen Studiensemesters
3. Phasen der Verselbständigung in der Praxisphase.

Nicht fristgemäße Abgabe des Ausbildungsplans führt zur Verlängerung des praktischen Studiensemesters, um die Zeit, die über die vier Wochen hinausgeht.

(7) Die Studierenden sind verpflichtet, während der praktischen Studiensemester an den praxisbegleitenden Übungen teilzunehmen. Sie finden in Form von Konsultationsgruppensitzungen und Supervisionen an der Hochschule Magdeburg-Stendal oder individuellen arbeitsplatzbezogenen Beratungen im Praktikum statt. Die Teilnahme ist nachzuweisen. Die Praktikanten oder Praktikantinnen sind für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Übungen) von der Praxisstelle freizustellen.

(8) Über jedes praktische Studiensemester ist eine Praxisanalyse nach den Kriterien des Praxisreferates anzufertigen. Diese Analyse wird spätestens 4 Wochen nach Beendigung des praktischen Studiensemesters dem Praxisreferat und dem oder der betreuenden Lehrenden zugeleitet und von dem oder der Lehrenden mit „erfolgreich abgeschlossen“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Anschließend wird die Praxisanalyse in einem Kolloquium ausgewertet. Die vollständigen Unterlagen sind dem Praxisreferat zeitnah zur Prüfung zu übergeben.

(9) Ein Kolloquium ist eine mündliche Prüfung zur abschließenden Besprechung der Praxisanalyse und des Praxissemesters. Es dient der Reflexion und der Klärung nicht ausreichend begründeter Aspekte.

(10) Wurde ein praktisches Studiensemester nicht erfolgreich abgeschlossen, kann es einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von zwei Semestern stattfinden.

§ 16 Studienanteile im Ausland

(1) Studiensemester im Ausland sind nicht vorgesehen, aber wünschenswert.

(2) Vor Beginn des Auslandsstudiums ist zwischen dem oder der Studierenden und einem oder einer Beauftragten des Prüfungsausschusses und einem oder einer Lehrenden der Gasthochschule ein Learning Agreement über die Art, den Inhalt und den Umfang der für die Anrechnung vorgesehenen Module zu erstellen.

(3) Studierende, die im Auslandsstudium an der ausländischen Hochschule mindestens 25 Credits erwerben, erhalten ein komplettes Semester (im Umfang bis zu 30 Credits) anerkannt. Die so anerkannten Module werden mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Eine Umrechnung der ausländischen Noten erfolgt nicht.

§ 17 Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen sind gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan nicht zu erbringen.

§ 18 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie Teilnahmenachweise

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Klausur (K) (Absatz 2)
2. Mündliche Prüfung (M) (Absatz 3)
3. Hausarbeit (H) (Absatz 4)
4. Referat (R) (Absatz 5)
5. Entwurf (E) (Absatz 6)
6. Experimentelle Arbeit (EA) (Absatz 7)
7. Praxisanalyse (PA) (Absatz 8)
8. Präsentation (Prä) (Absatz 9)
9. Gruppenpräsentation (GP) (Absatz 10)
10. Projektbericht (Pro) (Absatz 11)
11. Vortrag (Vo) (Absatz 12)
12. Faktenblatt (F) (Absatz 13)
13. Einsendeaufgabe (EAg) (Absatz 14)
14. Portfolio (PF) (Absatz 15)
15. Seminarbeitrag (SB) (Absatz 16)
16. Teilnahmenachweis (TN) (Absatz 19)

(2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 90 Minuten, jedoch nicht mehr als 180 Minuten. Klausuren können auch online durchgeführt werden.

(3) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel 15 Minuten. Die wesentlichen Inhalte der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass diese innerhalb von 3 bis 6 Wochen bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden durch andere Prüfungsleistungen auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss einmalig bis um die Hälfte verlängert werden.

Wird die Hausarbeit ohne einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Grund nicht fristgerecht eingereicht, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ oder als mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Für die Wiederholung gilt § 23 entsprechend.

(5) Ein Referat umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Die Aufgabe ist in der Weise zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von 2 bis 4 Wochen bearbeitet werden kann.

(6) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst:

- die theoretische Vorbereitung von Experimenten
- den Aufbau und die Durchführung von Experimenten
- die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse der Experimente sowie deren kritische Würdigung.

Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Eine Praxisanalyse stellt eine schriftliche Form der Praxisreflexion dar. Sie umfasst eine Arbeits- bzw. Institutionenanalyse sowie die Beschreibung der eigenen Praxistätigkeit. Die eigene Tätigkeit wird nach Kriterien, die in der

Praktikumsanleitung besprochen werden, kritisch reflektiert und auf im Studium erworbene theoretische Kenntnisse bezogen. Die schriftliche Arbeit wird zwischen dem oder der Studierenden und dem oder der Prüfenden mündlich ausgewertet.

(9) Eine Präsentation umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht, die mediengestützt vorgestellt, erläutert und verteidigt wird.

(10) Eine Gruppenpräsentation umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht, die mediengestützt vorgestellt, erläutert und verteidigt wird. Durch die Mitarbeit sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Die Gruppe ist auf 10 Studierende begrenzt.

(11) Mit einem Projektbericht wird ein Projekt abgeschlossen. Dieser umfasst:

- die wissenschaftliche Analyse oder Bearbeitung eines Gegenstandes aus dem Bereich der Sozialen Arbeit durch Methoden- und Theorieanwendung, Konzeptentwicklung, die Darstellung und Erläuterung der Projektergebnisse sowie Evaluation und Reflexion der Projektarbeit.

Durch die Projektarbeit und den Projektbericht sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit fähig sind. Wird der Projektbericht von mehreren Studierenden verfasst, so ist der eigenständige Anteil jedes einzelnen an der Projektbearbeitung nachzuweisen.

(12) Ein Vortrag umfasst eine Rede zu einem ausgewählten wissenschaftlichen Thema, mit der wesentliche Erkenntnisse in allgemein verständlicher Form und mit schlüssiger Argumentation in der von dem oder der Lehrenden vorgegebenen Zeit dargeboten werden

(13) Ein Faktenblatt ist eine zusammenfassende Übersicht zu themengebundenen Schwerpunkten, Daten und Fakten. Diese werden prägnant und in einem ansprechenden Layout unter Einbindung von Abbildungen und Tabellen dargestellt. Die Bewertung erfolgt unbenotet gemäß § 22.

(14) Die Einsendeaufgabe besteht in einer Aufgabenstellung, die die Studierenden im Rahmen einer von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltungen vorgegebenen Zeit zu bearbeiten und das Arbeitsergebnis anschließend schriftlich vorzulegen haben. Absatz 4 gilt entsprechend.

(15) Ein Portfolio besteht aus einer Sammelmappe mit Resultaten der Bearbeitung von einzelnen Aufgaben in Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls. Das Portfolio soll die Komplexität eines Aufgabengebietes widerspiegeln und den Lernfortschritt der Studierenden dokumentieren. Das Portfolio wird studienbegleitend während der Laufzeit eines Moduls angelegt und durch ein Inhaltsverzeichnis und eine zusammenfassende Reflexion ergänzt.

(16) Ein Seminarbeitrag weist die aktive Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung über die mündliche Beteiligung hinaus durch Anfertigung eines (Rede)beitrags, Protokolls, Thesenpapiers, Anleitung einer praktischen Übung, Posterpräsentation o. ä. nach. Die Bewertung erfolgt unbezogen gemäß § 22.

(17) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt.

(18) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen hat die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen zu erfüllen sowie als individuelle Leistung aufgrund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar zu sein. Die Gruppe ist auf 10 Studierende begrenzt.

(19) Ein Teilnahmenachweis (TN) belegt die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls sowie den Nachweis für den erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung. Ein Teilnahmenachweis wird nicht benotet.

Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls ist die vollständige und uneingeschränkte Teilnahme an mindestens 80% der Lehrveranstaltungen des Moduls sowie das Erbringen der in der jeweiligen Modulbeschreibung definierten Leistungen.

Ein Teilnahmenachweis wird nach dem Abschluss der Lehrveranstaltung durch den Lehrenden oder die Lehrende erstellt, wenn die erbrachten Leistungen den zu Beginn des Moduls definierten Anforderungen entsprechen. Die §§ 6 Absatz 1 und 19 gelten entsprechend. Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

(20) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module bzw. die Teilnahmenachweise sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

§ 19 Nachteilsausgleich, Schutzfristen, Kompensationsmöglichkeiten

(1) Sofern Studierende durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit, einer Behinderung oder einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art oder Frist abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, die Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung zu verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Art zu erbringen.

(2) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz) sowie dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Elterngeld- und Elternzeitgesetz) sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Sachentscheidungen sind durch den Prüfungsausschuss herbeizuführen.

Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(3) Für Studierende mit Sorgeaufgaben sollen Möglichkeiten zur Kompensation geschaffen werden. Eine Sorgeaufgabe liegt insbesondere bei Studierenden mit Kindern unter 18 Jahren vor und bei Studierenden, die für Angehörige oder andere nahestehende Personen Pflegeaufgaben wahrnehmen. Die Mitwirkung des oder der Studierenden an der Pflege ist durch eine Bescheinigung des Arztes/Pflegedienstes nachzuweisen.

(4) Für Studierende nach den Absätzen 1 bis 3 stehen unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen an die Prüfungsleistungen Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches zur Verfügung. Als Nachweis dient der Pass zur Kompensation besonderer Belastungen (KomPass). Näheres regelt die Ordnung zur Kompensation besonderer Belastungen Studierender an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

§ 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen (§ 18 Absatz 3) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden an den Prüfenden oder die Prüfende sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 21 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen setzt die Immatrikulation an der Hochschule Magdeburg-Stendal voraus.

(2) Studierende sind zu den im Regelstudien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen der Pflichtmodule im aktuellen Fachsemester automatisch zur Prüfung angemeldet. Die möglichen Prüfungsarten in jedem Modul werden durch den geltenden Regelstudien- und

Prüfungsplan vorgegeben. Studierende, die diese Prüfungsleistung noch nicht ablegen möchten, müssen bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ihren Rücktritt über den Online-Studierendenservice erklären. Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von Absatz 2 müssen sich die Studierenden selbst zu Nach- und Wiederholungsprüfungen, Prüfungen in Wahlpflichtmodulen bzw. Wahlmodulen über den Online-Studierendenservice anmelden.

Ein Rücktritt ist bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin über den Online-Studierendenservice zu erklären.

(4) Erfolgt kein Rücktritt und wird die entsprechende Prüfungsleistung nicht abgelegt, gilt diese als abgelegt und „nicht bestanden“.

Im Falle des Rücktritts hat die Anmeldung zu einem späteren Prüfungstermin von dem oder der Studierenden erneut über den Online-Studierendenservice zu erfolgen.

(5) Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfungsleistung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(6) Die Anmeldung und damit die Zulassung zu einer Prüfungsleistung ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich gemäß § 38.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung über das Online-Portal der Hochschule unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	in Worten	erbrachte Leistung
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wenn Prüfungsleistungen nicht benotet werden sollen, dann erfolgt die Bewertung mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder „nicht erfolgreich abgeschlossen“.

Die Art der Bewertung ist dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet wird die Benotung im Mittelwertverfahren ermittelt. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

Eine unbenotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde. Wird die unbenotete Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ erfolgten.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind.

Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

Die Gewichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen bzw. diese ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile des entsprechenden Moduls.

Eine Modulprüfung ist auch bestanden, wenn alle erforderlichen unbenoteten Prüfungsleistungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurden.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 23

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung über das Online-Portal der Hochschule unter Beachtung des Datenschutzes zulässig, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für die Bewertung gilt § 22 entsprechend.

Bei Fristüberschreitung gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden. § 31 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist, in der Regel zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden. Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss einvernehmlich mit dem oder der Prüfenden einen früheren Prüfungstermin bestimmen. Eine zweite Wiederholung ist nur für maximal 3 Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig.

(3) Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung ist von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.

(4) Als Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen des oder der Studierenden, wenn diese Ursachen für das Nichtbestehen der ersten Wiederholung einer Prüfungsleistung waren.

(5) Für die Bewertung einer erfolgreich bestanden zweiten Wiederholungsprüfung gilt § 22 entsprechend.

(6) Eine nach der dortigen Prüfungsordnung erfolglos abgelegte Prüfungsleistung im gewählten Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 24

Freiversuch

Ein Freiversuch findet nicht statt.

§ 25

Zusatzprüfungen

(1) Studierende können auch in weiteren als den im anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen Prüfungen ablegen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in einer Bescheinigung aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

III. Bachelor-Abschluss

§ 26

Festlegung des Themas der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.

Die Festlegung des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium innerhalb des 6. Semesters abgeschlossen werden kann.

Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen. Andere Sprachen sind auf Antrag an den Prüfungsausschuss und nur mit Genehmigung möglich. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

(2) Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.

Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten.

(3) Das Thema wird vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin in Abstimmung mit dem oder der Studierenden in der Regel zu Beginn des 6. Semesters festgelegt. Mit der Festlegung wird der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin betreut. Die Angaben über das Thema, die Prüfenden und die Bearbeitungszeit sind aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von jedem Professor und jeder Professorin des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren und Professorinnen, die nicht Mitglied dieses Fachbereiches sind. Es kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 13 Absatz 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss in der Regel der oder die zweite Prüfende ein Professor oder eine Professorin des Fachbereiches sein. Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag hat aufgrund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar zu sein und den Anforderungen nach Absatz 1 zu entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 10 Wochen, bei Studierenden mit dem nach § 19 nachgewiesenen besonderen Belastungen (KomPass) 12 Wochen.

Die Bearbeitungszeit kann, beim Vorliegen mehrerer Gründe, maximal um 4 Wochen verlängert werden.

Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann gewährt werden:

1. bei einer durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesenen Krankheit des oder der Studierenden, um die Dauer der Krankheit, maximal um 2 Wochen,
2. im Einzelfall und mit schriftlicher Zustimmung des oder der Erstprüfenden aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, maximal um 2 Wochen.

Der schriftliche Antrag zur Verlängerung der Bearbeitungszeit ist durch den oder die Studierende spätestens vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss zu stellen.

Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 2 zurückgegeben werden.

Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, festgelegt.

§ 27

Anmeldung und Zulassung zur Bachelor-Arbeit

(1) Die Studierenden haben die Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

- ein Themenvorschlag,
- die Namen der Prüfenden und deren Bestätigung durch Unterschrift
- gegebenenfalls ein Antrag auf Bearbeitung des Themas als Gemeinschaftsarbeit.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit.

(2) Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Hochschule Magdeburg-Stendal im Studiengang Soziale Arbeit immatrikuliert ist und nachweislich mindestens 120 Credits aus den Modulprüfungen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit, darunter 30 Credits für das erste praktische Studiensemester, erworben hat.

§ 28

Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben und die Arbeit nicht bereits als Abschluss-Arbeit in einem anderen Bachelor-Studiengang als Bachelor-Arbeit bewertet wurde.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in zweifacher, gebundener Ausfertigung und zusätzlich als Word- oder PDF-Datei auf CD bzw. DVD bzw. anderweitig digital gespeichert im Prüfungsamt oder im Dekanat Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Eine entsprechende Erklärung zur Archivierung und Veröffentlichung der Bachelor-Arbeit ist beizulegen. Näheres regelt die Satzung zur Archivierung und Veröffentlichung von studentischen Abschlussarbeiten an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

Wird die Bachelor-Arbeit ohne einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Grund nicht fristgemäß eingereicht, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Für die Wiederholung gilt § 30 entsprechend.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist von mindestens zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Das Ergebnis soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit vorliegen. § 22 gilt entsprechend.

(4) Für die erfolgreich bestandene Bachelor-Arbeit werden 12 Credits und für das erfolgreich bestandene Kolloquium 1 Credit vergeben.

(5) Die Modulnote wird zu 92,3 % aus der Note der Bachelor-Arbeit und zu 7,7 % aus der Note für das Kolloquium gebildet.

§ 29

Kolloquium zur Bachelor-Arbeit

(1) Im Kolloquium zur Bachelor-Arbeit haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.

(2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium sind das Bestehen aller Modulprüfungen und die Bewertung der Bachelor-Arbeit durch die Prüfenden mit mindestens „ausreichend“.

(3) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 30 Minuten. Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 22 entsprechend. Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Auf Antrag des oder der zu prüfenden Studierenden an den Prüfenden oder die Prüfende ist die Öffentlichkeit auszuschließen. § 20 gilt entsprechend.

(4) Die wesentlichen Inhalte der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 30. Im Übrigen

gelten die Absätze 4 und 5 des § 28 entsprechend.

§ 30

Wiederholung der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit kann, wenn diese mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden, wobei das neue Thema in der Regel innerhalb von 12 Monaten festgelegt wird.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bereits bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, festgelegt.

(3) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

(5) Das Kolloquium zur Bachelor-Arbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.

(6) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

(7) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 31

Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich, abweichend von der Festlegung in § 22 Absatz 2, aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die Modulprüfungen und der Modul-Note der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium. § 22 Absatz 5 gilt entsprechend. Die Gewichtungen für die einzelnen Module sind dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen, bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile der entsprechenden Module.

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat

„mit Auszeichnung bestanden“

erteilt.

(4) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(5) Die deutsche Gesamtnote wird mit einer Notenverteilungsskala zur relativen Einordnung der Gesamtnote entsprechend den Vorgaben des ECTS Leitfadens 2015 versehen.

§ 32

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält die Module und die entsprechenden Modulnoten und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereiches zu unterschreiben und mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal zu versehen.

(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 33

Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereiches und von dem Rektor oder der Rektorin der Hochschule Magdeburg-Stendal unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten

Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung sowie der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Vorlesungsfreie Zeiten werden hierbei nicht berücksichtigt.

§ 35

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten bzw. gilt als mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung,

die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes der Krankheit des oder der Studierenden gleich. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten bzw. gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ / „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 36

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 32 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 37

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er diesen dem Fachbereichsrat zur Entscheidung, unter Ausschluss der studentischen Mitglieder, zu.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, beschließt der Rektor oder die Rektorin den Widerspruchsführer oder die Widerspruchsführerin.

§ 38
Hochschulöffentliche
Bekanntmachungen des
Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 39
Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 das Studium beginnen.

§ 40
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien vom 26.08.2020 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 21.09.2020.

Die Rektorin

Legende zum Regelstudien- und Prüfungsplan:

A = Art der Lehrveranstaltung
SWS = Semesterwochenstunden
V = Vorlesung
sV = seminaristische Vorlesung
S = Seminar
Ü = Übung
Ko = Kolloquium
P = Projekt
Exk = Exkursion

PL = Prüfungsleistung
PVL = Prüfungsvorleistung
C = Credits
K = Klausur
M = Mündliche Prüfung
H = Hausarbeit
R = Referat
E = Entwurf
EA = Experimentelle Arbeit
PA = Praxisanalyse
Prä = Präsentation
GP = Gruppenpräsentation
Pro = Projektbericht

Vo = Vortrag
Ko = Kolloquium
F = Faktenblatt
EAg = Einsendeaufgabe
PF = Portfolio
SB = Seminarbeitrag
TN = Teilnahmenachweis
BA = schriftliche BA-Abschlussarbeit
/ = oder; die Art der PL wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben (z. B. M/K = Mündliche Prüfung oder Klausur)
, = und (z. B. V, Ü = Vorlesung und Übung)
b. = Die Bewertung dieser Prüfungsleistung erfolgt benotet (§ 22 gilt entsprechend).
n.b. = Die Bewertung dieser Prüfungsleistungen erfolgt unbenotet (§ 22 gilt entsprechend).
k = keine

Anlage 1: Regelstudien- und Prüfungsplan

Nr.	Pflichtmodule	1. Semester				2. Semester				3. Semester				Σ (1. – 3. S.)	
		A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	SWS	C
BA 1	Grundlagen der Sozialen Arbeit: Subjektorientiert arbeiten		8	EAg b.	12									8	12
BA 1.1	Einführung in die Soziale Arbeit	Vs	4	TN	6										
BA 1.2	Orientierungsworkshop	Ü	4	TN	6										
BA 2	Psychologische, soziologische und pädagogische Beiträge		6	K/M b.	6									6	6
BA 2.1	Pädagogische Beiträge	Vs	2												
BA 2.2	Soziologische Beiträge	Vs	2												
BA 2.3	Psychologische Beiträge	Vs	2												
BA 3	Institutionelle Grundlagen des Sozial- und Gesundheitswesens	Vs	6	K/M b.	6									6	6
BA 4	Medien und Kultur	S	4	Prä/SB n.b.	6									4	6
BA 5	Pädagogik in der Sozialen Arbeit						2		3		2		4	4	7
BA 5.1	Pädagogik in der Sozialen Arbeit					S	2	SB n.b.	3						
BA 5.2	Vertiefung Pädagogik in der Sozialen Arbeit									S	2	H b.	4		
BA 6	Grundlagen der Sozialen Arbeit: Methodisch handeln						6		6		4	EAg b.	4	10	10
BA 6.1	Methoden der Sozialen Arbeit					4Ü, 2Vs	6	TN	6						
BA 6.2	Gesprächsführung in der Sozialen Arbeit									Ü	4		4		
BA 7	Projekt					Ü	4		4	Ü	4	Pro b.	4	8	8
BA 8	Handlungstheorien der Sozialen Arbeit und ihr Bezug zu Praxisfeldern						2		3		2		3	4	6
BA 8.1	Handlungstheorien der Sozialen Arbeit					S	2	H b.	3						
BA 8.2	Theoretische Bezüge in Praxisfeldern der Sozialen Arbeit									S	2	SB n.b.	3		

Nr.	Pflichtmodule	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Σ (1. – 3. S.)				
BA 9	Entwicklungs- und Klinische Psychologie					2		3		2		3	4	6	
BA 9.1	Entwicklungspsychologie				S	2	H b.	3							
BA 9.2	Klinische Psychologie								Vs	2	SB n.b.	3			
BA 10	Recht der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und BGB					4	K b., TN	6					4	6	
BA 10.1	Schuld- und familienrechtliche Bezüge der Sozialen Arbeit				S	2		3							
BA 10.2	Einführung in die jugendhilferechtlichen Bezüge der Sozialen Arbeit				S	2		3							
BA 11	Organisation und Management in der Sozialen Arbeit				Vs, S	4	R/H/K b.	5					4	5	
BA 12	Recht und Politik der Grundsicherung (SGB II / XII)								S	4	R/H/K b.	6	4	6	
BA 13	Qualitative und quantitative Forschungsmethoden									4	k PL	6	4	6	
BA 13.1	Einführung: Qualitative Sozialforschung								S	2		3			
BA 13.2	Einführung: Quantitative Sozialforschung								V	2		3			
	Σ Pflicht- und Wahlpflicht-module 1.-3- Semester		24	3x b. 1x n.b. 2x TN	30		24	4x b. 1x n.b. 2x TN	30		22	4x b. 2x n.b.	30	70	90

Nr.	Pflichtmodule	4. Semester				5. Semester				6. Semester				Σ (4. –6. S.)	
		A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	SWS	C
BA 13	Qualitative und quantitative Forschungsmethoden						2	PF b.	2					2	2
BA 13.3	Empirische Sozialforschung					Ü	2		2						
BA 14	Praxissemester I	Ü	3	PA n.b., Ko n.b.	30									3	30
BA 15	Aktuelle Herausforderungen im Sozialmanagement					S	4	Prä b.	6					4	6
BA 16	Arbeitsfelder und Arbeitsmarkt der Sozialen Arbeit						4		6		2		4	6	10
BA 16.1	Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit					S	4	Prä b.	6						
BA 16.2	Arbeitsmarkt und Berufseinmündung									S	2	TN	4		

Nr.	Pflichtmodule	4. Semester				5. Semester				6. Semester				Σ (4.-6. S.)	
						S									
BA 17	Rechtsvertiefung					S	4	R/H/K b., TN	6					4	6
BA 18	Gesellschaftspolitische Bezüge der Sozialen Arbeit					S	2		3	S	2	R/H/K/Prä b., TN	4	4	7
BA 19	Berufsethische Herausforderungen u. aktuelle Entwicklungen in der Sozialen Arbeit					S	2		3	S	2	R/H/K/Prä b., TN	4	4	7
BA 20	Wahlpflicht					S	4	2x nach Vor- gabe n.b.	4	S	2	nach Vor- gabe n.b.	2	6	6
BA 21	Bachelorarbeit										2		16	2	16
	schriftliche BA-Abschlussarbeit										10 Wo.	BA b.	12		
	Kolloquium zur Bachelorarbeit											Ko b.	1		
	Begleitseminar									Ü	2		3		
	Σ Pflicht- und Wahlpflicht- module 4.-6- Semester		3	2x n.b.	30		22	4-6x b. 2x n.b. 1-3x TN	30		10	2-4x b. 1x n.b. 1-3x TN	30	35	90
	Gesamt 1. – 6. Semester													105	180

Nr.	Pflichtmodule									7. Semester				Σ (7. S.)	
		A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	SWS	C
BA 22	Praxissemester II									Ü	3	PA n.b., Ko n.b.	30	3	30
	Σ Pflicht- und Wahlpflicht- module 7. Semester										3	2x n.b.	30	3	30
	Gesamt 1. – 7. Semester													108	210

Anlage 2: Modulübersicht BA Soziale Arbeit

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
BA 1 Grundlagen d. Soz. A.: Subjektorientiert arbeiten 8 SWS / 12 C	BA 5.1 Pädagogik in der Sozialen Arbeit 2 SWS / 3 C	BA 5.2 Pädagogik in der Sozialen Arbeit 2 SWS / 4 C	BA 14 1. Praxissemester 20 Wochen + 3 SWS / 30 C	BA 15 Aktuelle Herausforderungen im Sozialmanagement 4 SWS / 6 C		BA 22 2. Praxissemester 20 Wochen + 3 SWS / 30 C
BA 2 Psychologische, soziologische u. pädagogische Beiträge 6 SWS / 6 C	BA 6.1 Methoden der Sozialen Arbeit 6 SWS / 6 C	BA 6.2 Gesprächsführung in der Sozialen Arbeit 4 SWS / 4 C		BA 16.1 Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit 4 SWS / 6 C	BA 16.2 Arbeitsmarkt und Berufseinmündung 2 SWS / 4 C	
BA 3 Institutionelle Grundlagen d. Sozial- u. Gesundheitswesens 6 SWS / 6 C	BA 7.1 Projekt 4 SWS / 4 C	BA 7.2 Projekt 4 SWS / 4 C (Pro, b.)		BA 17 Rechtsvertiefung 4 SWS / 6 C (R, H o. K, b.)		
BA 4 Medien und Kultur 4 SWS / 6 C	BA 8.1 Handlungstheorien der Sozialen Arbeit 2 SWS / 3 C	BA 8.2 Theoret. Bezüge i. Praxisfeldern der Soz. A. 2 SWS / 3 C		BA 18.1 Gesellschaftspolitische Bezüge 2 SWS/ 3 C	BA 18.2 Gesellschaftspolitische Bezüge 2 SWS/ 4 C	
	BA 9.1 Entwicklungspsychologie 2 SWS / 3 C	BA 9.2 Klinische Psychologie 2 SWS / 3 C		BA 19.1 Berufseth. Herausforderungen u. akt. Entwickl. in der Soz. A. 2 SWS/ 3 C	BA 19.2 Berufseth. Herausforderungen u. akt. Entwickl. in der Soz. A. 2 SWS/ 4 C	
	BA 10 Recht der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und BGB 4 SWS / 6 C	BA 12 Recht und Politik der Grundsicherung 4 SWS / 6 C		BA 20.1/2 Wahlpflicht 4 SWS / 4 C	BA 20.3 Wahlpflicht 2 SWS/ 2 C	
	BA 11 Organisation u. Management i. d. Soz. A. 4 SWS / 5 C	BA 13.1/2 Forschungsmethoden 4 SWS / 6 C		BA 13.3 Forschungsmethoden, Vertiefung 2 SWS / 2 C	BA 21 Bachelorarbeit 10 Wochen + 2 SWS / 16 C	
24 SWS / 30 C	24 SWS / 30 C	22 SWS / 30 C	20 Wochen + 3 SWS / 30 C	22 SWS / 30 C	10 Wochen + 10 SWS / 30 C	20 Wochen + 3 SWS/30 C

Englischsprachige Modulbezeichnungen

	deutschsprachige Modulbezeichnung	englischsprachige Modulbezeichnung
BA 1	Grundlagen der Sozialen Arbeit: Subjekt-orientiert arbeiten	Principles of Social Work: subject-oriented work
BA 2	Pädagogische, soziologische, psychologische Beiträge Psychologie Pädagogik Soziologie	Contributions in psychology, sociology and pedagogy
BA 3	Institutionelle Grundlagen des Sozial- und Gesundheitswesens	Basic institutional concepts of Social Work and health care
BA 4	Medien und Kultur	Media und culture
BA 5	Pädagogik in der Sozialen Arbeit	Pedagogy for Social Work
BA 6	Grundlagen der Sozialen Arbeit: Methodisch handeln	Principles of Social Work: act methodically
BA 7	Projekt	Project
BA 8	Handlungstheorien der Sozialen Arbeit und ihr Bezug zu Praxisfeldern	Theory for Social Work Practice
BA 9	Entwicklungs- und Klinische Psychologie	Developmental and clinical psychology
BA 10	Recht der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und BGB	Law in childhood and youth care
BA 11	Organisation u. Management i. d. Sozialen Arbeit	Organization and management in Social Work
BA 12	Recht und Politik der Grundsicherung (SGB II u. XIII)	Basic social security (SGB II and XII)
BA 13	Forschungsmethoden in der Sozialen Arbeit	Methods of research in Social Work
BA 14	Praxissemester I	First practical semester
BA 15	Aktuelle Herausforderungen im Sozialmanagement	Current challenges in management of social services
BA 16	Arbeitsfelder und Arbeitsmarkt in der Sozialen Arbeit	Workfields and labour market for Social Work
BA 17	Rechtsvertiefung	Intensify Knowledge of Law
BA 18	Gesellschaftspolitische Bezüge der Sozialen Arbeit	Politics of society and relations to Social Work
BA 19	Berufsethische Herausforderungen und aktuelle Entwicklungen in der Sozialen Arbeit	Ethic challenges in profession and and new developments in Social Work
BA 20	Wahlpflicht	Compulsory courses
BA 21	BA und Begleitveranstaltung	Bachelor thesis including colloquium and accompanying course
BA 22	Praxissemester II	Second practical semester